

Neuzulassung

Das Fahrzeug kommt als Neufahrzeug erstmals in den Verkehr.

Es waren noch nie Kennzeichen zugeteilt und es ist kein Erstzulassungstag im Kfz-Brief (Zulassungsbescheinigung Teil II) eingetragen.

Sie möchten dieses Fahrzeug auf Ihren Hauptwohnsitz im Landkreis München zulassen.

Notwendige Unterlagen

- Zulassungsbescheinigung II (Fahrzeugbrief)
- Nachweis der Typengenehmigung durch EG-Übereinstimmungsbescheinigung / CoC bzw. Einzelgutachten gem. § 13 EG-FGV, Datenblatt des Herstellers
- Nummer der elektronischen Versicherungsbestätigung (eVB-Nummer)
Bitte beachten Sie: Versicherungsbestätigungen in Papierform (sog. "Versicherungsdoppelkarte") sind NICHT mehr gültig
- gültiger Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung der Gemeinde (Zulassung ist nur noch auf den Hauptwohnsitz möglich)
- bei Zulassungsbesorgungen durch Dritte noch deren Ausweis sowie eine schriftliche Vollmacht des Fahrzeughalters (auch bei Ehegatten)
- Einzugsermächtigung für das Finanzamt
- ggf. Einverständniserklärung, dass an den Bevollmächtigten steuerrechtliche Auskünfte gegeben werden dürfen

zusätzlich bei Firmen:

- Handelsregisterauszug
- Gewerbeanmeldung
- Ausweis der verantwortlichen, unterschiftsberechtigten Person (Geschäftsführer, Prokurist)

zusätzlich bei Vereinen:

- Vereinsregisterauszug
- Ausweis der verantwortlichen, unterschiftsberechtigten Person (Vorstand)

Fahrzeugkauf (Halterwechsel) mit Landkreis München-Kennzeichen in außer Betrieb gesetztem Zustand

Das Fahrzeug wird in außer Betrieb gesetztem Zustand mit neuem Kennzeichen auf einen neuen Halter, mit Hauptwohnsitz im Landkreis München, umgeschrieben.

Notwendige Unterlagen

- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)
- Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)

- Nummer der elektronischen Versicherungsbestätigung (eVB-Nummer)
Bitte beachten Sie: Versicherungsbestätigungen in Papierform (sog. "Versicherungsdoppelkarte") sind NICHT mehr gültig
- gültiger TÜV-Nachweis (Fahrzeugschein, Abmeldebescheinigung oder Prüfbericht)
- Nachweis der Sicherheitsprüfung soweit rechtlich erforderlich (Vorlage des Prüfbuches + Prüfprotokoll)
- gültiger Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung der Gemeinde (Zulassung ist nur noch auf den Hauptwohnsitz möglich)
- bei Zulassungsbesorgungen durch Dritte noch deren Ausweis sowie eine schriftliche Vollmacht des Fahrzeughalters (auch bei Ehegatten)
- Einzugsermächtigung für das Finanzamt
- ggf. für Bevollmächtigten eine Erklärung, dass Kfz-steuerrechtliche Verhältnisse bekannt gegeben werden dürfen

zusätzlich:

- bei Firmen:
Handelsregisterauszug, Gewerbebeanmeldung und Ausweis der verantwortlichen, unterschriftsberechtigten Person (Geschäftsführer, Prokurist)
- bei Vereinen:
Vereinsregisterauszug und Ausweis der verantwortlichen, unterschriftsberechtigten Person (Vorstand)
- bei Minderjährigen:
Einverständniserklärung beider Elternteile und deren Ausweis (ggf. Sorgerechtsurteil/Sterbeurkunde)

Fahrzeugkauf (Halterwechsel) mit Landkreis-München-Kennzeichen in zugelassenem Zustand

Das Fahrzeug wird im zugelassenen Zustand unter Beibehaltung des München-Land-Kennzeichens auf einen neuen Halter mit Hauptwohnsitz im Landkreis München umgeschrieben.

Notwendige Unterlagen

- Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)
- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)
- Nummer der elektronischen Versicherungsbestätigung (eVB-Nummer)
Bitte beachten Sie: Versicherungsbestätigungen in Papierform (sog. "Versicherungsdoppelkarte") sind NICHT mehr gültig
- gültiger TÜV-Nachweis (Fahrzeugschein oder Prüfbericht)
- Nachweis der Sicherheitsprüfung soweit rechtlich erforderlich (Vorlage des Prüfbuches + Prüfprotokoll)
- gültiger Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung der Gemeinde (Zulassung ist nur noch auf den Hauptwohnsitz möglich)

- bei Zulassungsbesorgungen durch Dritte noch deren Ausweis sowie eine schriftliche Vollmacht des Fahrzeughalters (auch bei Ehegatten)
- Einzugsermächtigung für das Finanzamt
- ggf. Einverständniserklärung für Bevollmächtigten, dass Kfz-steuerrechtliche Verhältnisse bekannt gegeben werden dürfen

zusätzlich:

- bei Firmen:
Handelsregisterauszug, Gewerbeanmeldung und Ausweis der verantwortlichen, unterschiftsberechtigten Person (Geschäftsführer, Prokurist)
- bei Vereinen:
Vereinsregisterauszug und Ausweis der verantwortlichen, unterschiftsberechtigten Person (Vorstand)
- bei Minderjährigen:
Einverständniserklärung beider Elternteile und deren Ausweis (ggf. Sorgerechtsurteil/Sterbeurkunde)

Hinweis:

Bei gleichzeitiger Änderung "Saisonkennzeichen" sind Kennzeichenschilder mitzubringen.

Fahrzeugkauf (Halterwechsel) mit auswärtigem Kennzeichen

Sie haben ein Fahrzeug erworben, das bisher in einem anderen Zulassungsbezirk registriert war.

Notwendige Unterlagen

- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein mit gültiger HU/TÜV)
- Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)
- Nummer der elektronischen Versicherungsbestätigung (eVB-Nummer)
Bitte beachten Sie: Versicherungsbestätigungen in Papierform (sog. "Versicherungsdoppelkarte") sind NICHT mehr gültig
- Kennzeichenschilder bei zugelassenem Fahrzeug
- gültiger TÜV-Nachweis (Fahrzeugschein, Abmeldebescheinigung oder Prüfbericht)
- Nachweis der Sicherheitsprüfung soweit rechtlich erforderlich (Vorlage des Prüfbuches + Prüfprotokoll)
- gültiger Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung der Gemeinde (Zulassung ist nur noch auf den Hauptwohnsitz möglich)
- bei Zulassungsbesorgungen durch Dritte noch deren Ausweis sowie eine schriftliche Vollmacht des Fahrzeughalters (auch bei Ehegatten)
- Einzugsermächtigung für das Finanzamt
- ggf. Einverständniserklärung für Bevollmächtigten, dass Kfz-steuerrechtliche Verhältnisse bekannt gegeben werden dürfen

zusätzlich

- bei Firmen
Handelsregisterauszug, Gewerbebeanmeldung und Ausweis der verantwortlichen, unterschreibungsberechtigten Person (Geschäftsführer, Prokurist)
- bei Vereinen
Vereinsregisterauszug und Ausweis der verantwortlichen, unterschreibungsberechtigten Person (Vorstand)
- bei Minderjährigen
Einverständniserklärung beider Elternteile und deren Ausweis (ggf. Sorgerechtsurteil/Sterbeurkunde)

Zuzug von außerhalb (Hauptwohnsitz)

Sie sind von einem anderen Zulassungsbezirk mit Ihrem Hauptwohnsitz in den Landkreis München gezogen. Das Fahrzeug hat ein Kennzeichen aus einem anderen Zulassungsbezirk.

Notwendige Unterlagen

- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) bei stillgelegtem Fahrzeug mit Abmeldebescheinigung
- Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)
- Nummer der elektronischen Versicherungsbestätigung (eVB-Nummer)
Bitte beachten Sie: Versicherungsbestätigungen in Papierform (sog. "Versicherungsdoppelkarte") sind NICHT mehr gültig
- Kennzeichenschilder (bei zugelassenem Fahrzeug)
- gültiger TÜV-Nachweis (Fahrzeugschein, Abmeldebescheinigung oder Prüfbericht)
- Nachweis der Sicherheitsprüfung soweit rechtlich erforderlich (Vorlage des Prüfbuches + Prüfprotokoll)
- gültiger Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung der Gemeinde (Zulassung ist nur noch auf den Hauptwohnsitz möglich)
- bei Zulassungsbesorgungen durch Dritte noch deren Ausweis sowie eine schriftliche Vollmacht des Fahrzeughalters (auch bei Ehegatten)
- Einzugsermächtigung für das Finanzamt
- ggf. Einverständniserklärung, dass dem Bevollmächtigten Kfz-steuerrechtliche Verhältnisse bekannt gegeben werden dürfen

zusätzlich:

- bei Firmen:
Handelsregisterauszug, Gewerbebeanmeldung und Ausweis der verantwortlichen, unterschreibungsberechtigten Person (Geschäftsführer, Prokurist)
- bei Vereinen:
Vereinsregisterauszug und Ausweis der verantwortlichen, unterschreibungsberechtigten Person (Vorstand)
- bei Minderjährigen:
Einverständniserklärung beider Elternteile und deren Ausweis (ggf. Sorgerechtsurteil/Sterbeurkunde)

Wiederanmeldung auf den gleichen Halter

Das Fahrzeug wird nach Außerbetriebsetzung wieder auf den selben Fahrzeughalter mit Hauptwohnsitz im Landkreis München zugelassen.

Notwendige Unterlagen

- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)
- Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)
- Nummer der elektronischen Versicherungsbestätigung (eVB-Nummer)
Bitte beachten Sie: Versicherungsbestätigungen in Papierform (sog. "Versicherungsdoppelkarte") sind NICHT mehr gültig
- gültiger TÜV-Nachweis (Fahrzeugschein oder Prüfbericht)
- Nachweis der Sicherheitsprüfung soweit rechtlich erforderlich (Vorlage des Prüfbuches + Prüfprotokoll)
- gültiger Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung der Gemeinde (Zulassung ist nur noch auf den Hauptwohnsitz möglich)
- bei Zulassungsbesorgungen durch Dritte noch deren Ausweis sowie eine schriftliche Vollmacht des Fahrzeughalters (auch bei Ehegatten)
- Einzugsermächtigung für das Finanzamt
- ggf. Einverständniserklärung für den Bevollmächtigten, dass Kfz-steuerrechtliche Verhältnisse bekannt gegeben werden dürfen

zusätzlich:

- bei Firmen:
Handelsregistrauszug, Gewerbeanmeldung und Ausweis der verantwortlichen, unterschiftsberechtigten Person (Geschäftsführer, Prokurist)
- bei Vereinen:
Vereinsregistrauszug und Ausweis der verantwortlichen, unterschiftsberechtigten Person (Vorstand)
- bei Minderjährigen:
Einverständniserklärung beider Elternteile und deren Ausweis (ggf. Sorgerechtsurteil/Sterbeurkunde)

Wiederzulassung eines beim Kraftfahrtbundesamt-Flensburg (zentrales Fahrzeugregister) gelöschten Fahrzeugs

Nach in der Regel sieben Jahren Außerbetriebsetzung werden die registrierten Daten im zentralen Fahrzeugregister gelöscht.

Für die erneute Zulassung ist der Nachweis einer Betriebserlaubnis / Typgenehmigung erforderlich.

Als Nachweis gelten:

- Übereinstimmungsbescheinigung
- Datenbestätigung des Herstellers

- Bescheinigung über Einzelgenehmigung des unveränderten Fahrzeuges
- Sofern vorangehende Bescheinigungen nicht existieren, ist ein Gutachten nach § 21 StVZO erforderlich

Notwendige Unterlagen

- Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) / bisherige Betriebserlaubnis bei zulassungsfreien Fahrzeugen
- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)
- Nummer der elektronischen Versicherungsbestätigung (eVB-Nummer)
Bitte beachten Sie: Versicherungsbestätigungen in Papierform (sog. "Versicherungsdoppelkarte") sind NICHT mehr gültig
- Nachweis über die Betriebserlaubnis/Typgenehmigung (oben aufgezählt)
- Nachweis über eine gültige HU (Hauptuntersuchung)
- Nachweis der Sicherheitsprüfung soweit rechtlich erforderlich (Vorlage des Prüfbuches + Prüfprotokoll)
- gültiger Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung der Gemeinde (Zulassung ist nur noch auf den Hauptwohnsitz möglich)
- Bei Zulassung durch Dritte noch deren Ausweis sowie eine schriftliche Vollmacht des Fahrzeughalters (auch bei Ehegatten)
- Einzugsermächtigung für die Kfz-Steuer für das Finanzamt
- Ggf. für Bevollmächtigten eine Einverständniserklärung, dass die Kfz-steuerrechtlichen Verhältnisse bekannt gegeben werden dürfen

zusätzlich:

- bei Firmen:
Handelsregisterauszug, Gewerbeanmeldung und Ausweis der laut Handelsregister unterschiftsberechtigten Person (Geschäftsführer, Prokurist)
- bei Vereinen:
Vereinsregisterauszug und Ausweis der laut Vereinsregister unterschiftsberechtigten Person (Vorstand)
- bei Minderjährigen:
Einverständniserklärung beider Erziehungsberechtigten und deren Ausweis (ggf. Sorgerechtsurteil, Sterbeurkunde, Bestellung über alleiniges Erziehungrecht)

Import eines Neufahrzeugs aus einem EU-Land

Sie möchten ein neues, importiertes Fahrzeug aus einem EU-Land auf Ihren Hauptwohnsitz im Landkreis München anmelden.

Notwendige Unterlagen

- gültiger Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung der Gemeinde (Zulassung ist nur noch auf den Hauptwohnsitz möglich)
- Nummer der elektronischen Versicherungsbestätigung (eVB-Nummer)
Bitte beachten Sie: Versicherungsbestätigungen in Papierform (sog. "Versicherungsdoppelkarte") sind NICHT mehr gültig

- Einfuhrumsatzsteuer-Mitteilung – für Fahrzeuge bis 6000 km oder bis 6 Monate nach Erstzulassungstag (kann bei der Zulassungsstelle ausgefüllt werden)
- Kaufvertrag oder Rechnung im Original
- Nachweis der Betriebserlaubnis:
z.B.: Übereinstimmungsbescheinigung = COC-Papier, Datenbestätigung des Herstellers, Bescheinigung über Einzelgenehmigung des unveränderten Fahrzeuges oder Gutachten gem. § 21 StVZO
- Vorführung des Fahrzeuges zur Identifizierung, sofern erstmals ein deutscher Brief (Zulassungsbescheinigung Teil II) ausgestellt wird
- Einzugsermächtigung für das Finanzamt
- Ggf. Vollmacht für beauftragte Person und zusätzlich dessen Ausweis
- Ggf. Einverständniserklärung, dass dem Bevollmächtigten Kfz-steuerrechtliche Verhältnisse bekannt gegeben werden dürfen

zusätzlich:

- bei Firmen:
Handelsregisterauszug, Gewerbebeanmeldung und Ausweis der verantwortlichen, unterschriftsberechtigten Person (Geschäftsführer, Prokurist)
- bei Vereinen:
Vereinsregisterauszug und Ausweis der verantwortlichen, unterschriftsberechtigten Person (Vorstand)
- bei Minderjährigen:
Einverständniserklärung beider Elternteile und deren Ausweis (ggf. Sorgerechtsurteil/Sterbeurkunde)

Import eines Gebrauchtfahrzeugs aus einem EU-Land

Sie möchten ein gebrauchtes, importiertes Fahrzeug aus einem EU-Land auf Ihren Hauptwohnsitz im Landkreis München, anmelden. Sofern das Fahrzeug älter als 6 Monate (ab Erstzulassungstag) ist oder mehr als 6.000 km verzeichnet hat, entfällt die Mitteilung für Einfuhrumsatzsteuer an das Finanzamt.

Notwendige Unterlagen

- Ausländische Fahrzeugpapiere und Kennzeichenschilder oder Abmeldebestätigung
- gültiger Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung der Gemeinde (Zulassung ist nur noch auf den Hauptwohnsitz möglich)
- Nummer der elektronischen Versicherungsbestätigung (eVB-Nummer)
Bitte beachten Sie: Versicherungsbestätigungen in Papierform (sog. "Versicherungsdoppelkarte") sind NICHT mehr gültig
- Mitteilung für Umsatzsteuer – für Fahrzeuge bis 6000 km oder bis 6 Monate nach Erstzulassungstag (kann bei der Zulassungsstelle ausgefüllt werden)
- Kaufvertrag oder Rechnung im Original
- Nachweis der Betriebserlaubnis:
z.B.: Übereinstimmungsbescheinigung = COC-Papier, Datenbestätigung des

Herstellers, Bescheinigung über Einzelgenehmigung des unveränderten Fahrzeuges oder Gutachten gem. § 21 StVZO

- Vorführung des Fahrzeuges zur Identifizierung, sofern erstmals ein deutscher Brief (Zulassungsbescheinigung Teil II) ausgefertigt wird
- Nachweis der Sicherheitsprüfung soweit rechtlich erforderlich (Vorlage des Prüfbuches + Prüfprotokoll)
- Einzugsermächtigung für das Finanzamt
- Ggf. Vollmacht für beauftragte Person und zusätzlich dessen Ausweis
- Ggf. Einverständniserklärung, dass dem Bevollmächtigten Kfz-steuerrechtliche Verhältnisse bekannt gegeben werden dürfen

Hinweis: Ist ein PKW älter als 3 Jahre oder ein Kraftrad älter als 2 Jahre, ist, wie auch für nationale Zulassungen, eine Hauptuntersuchung vorgeschrieben.

zusätzlich:

- bei Firmen:
Handelsregisterauszug, Gewerbeanmeldung und Ausweis der verantwortlichen, unterschriftsberechtigten Person (Geschäftsführer, Prokurist)
- bei Vereinen:
Vereinsregisterauszug und Ausweis der verantwortlichen, unterschriftsberechtigten Person (Vorstand)
- bei Minderjährigen:
Einverständniserklärung beider Elternteile und deren Ausweis (ggf. Sorgerechtsurteil/Sterbeurkunde)

Import eines Neufahrzeugs aus einem NICHT-EU-Land

Sie möchten ein neues, importiertes Fahrzeug aus einem NICHT-EU-Land (Drittland) auf Ihren Hauptwohnsitz im Landkreis München anmelden.

Notwendige Unterlagen

- gültiger Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung der Gemeinde (Zulassung ist nur noch auf den Hauptwohnsitz möglich)
- Nummer der elektronischen Versicherungsbestätigung (eVB-Nummer)
Bitte beachten Sie: Versicherungsbestätigungen in Papierform (sog. "Versicherungsdoppelkarte") sind NICHT mehr gültig
- Zollunbedenklichkeitsbescheinigung
- Kaufvertrag oder Rechnung im Original
- Nachweis der Betriebserlaubnis:
z.B.: Übereinstimmungsbescheinigung = COC-Papier, Datenbestätigung des Herstellers, Bescheinigung über Einzelgenehmigung des unveränderten Fahrzeuges oder Gutachten gem. § 21 StVZO
- Ausländische Fahrzeugpapiere - sofern vorhanden
- Vorführung des Fahrzeuges zur Identifizierung, sofern erstmals ein deutscher Brief (Zulassungsbescheinigung Teil II) ausgestellt wird

- Einzugsermächtigung für das Finanzamt
- Ggf. Vollmacht für beauftragte Person und zusätzlich dessen Ausweis
- Ggf. Einverständniserklärung, dass dem Bevollmächtigten Kfz-steuerrechtliche Verhältnisse bekannt gegeben werden dürfen

zusätzlich:

- bei Firmen:
Handelsregisterauszug, Gewerbeanmeldung und Ausweis der verantwortlichen, unterschreibungsberechtigten Person (Geschäftsführer, Prokurist)
- bei Vereinen:
Vereinsregisterauszug und Ausweis der verantwortlichen, unterschreibungsberechtigten Person (Vorstand)
- bei Minderjährigen:
Einverständniserklärung beider Elternteile und deren Ausweis (ggf. Sorgerechtsurteil/Sterbeurkunde)

Import eines Gebrauchtfahrzeugs aus einem NICHT-EU-Land (Drittland)

Sie möchten ein gebrauchtes, importiertes Fahrzeug aus einem NICHT-EU-Land (Drittland) auf Ihren Hauptwohnsitz im Landkreis München anmelden.

Notwendige Unterlagen

- Ausländische Fahrzeugpapiere und Kennzeichenschilder oder Abmeldebestätigung
- gültiger Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung der Gemeinde (Zulassung ist nur noch auf den Hauptwohnsitz möglich)
- Nummer der elektronischen Versicherungsbestätigung (eVB-Nummer)
Bitte beachten Sie: Versicherungsbestätigungen in Papierform (sog. "Versicherungsdoppelkarte") sind NICHT mehr gültig
- Zollunbedenklichkeitsbescheinigung
- Kaufvertrag oder Rechnung im Original
- Nachweis der Betriebserlaubnis:
z.B.: Übereinstimmungsbescheinigung = COC-Papier, Datenbestätigung des Herstellers, Bescheinigung über Einzelgenehmigung des unveränderten Fahrzeuges und in jedem Fall:
Hauptuntersuchung oder Gutachten gem. § 21 StVZO
Nachweis der Sicherheitsprüfung soweit rechtlich erforderlich (Vorlage des Prüfbuches + Prüfprotokoll)
- Vorführung des Fahrzeuges zur Identifizierung, sofern erstmals ein deutscher Brief (Zulassungsbescheinigung Teil II) ausgefertigt wird
- Nachweis der Sicherheitsprüfung soweit rechtlich erforderlich (Vorlage des Prüfbuches + Prüfprotokoll)
- Einzugsermächtigung für das Finanzamt
- Ggf. Vollmacht für beauftragte Person und zusätzlich dessen Ausweis
- Ggf. Einverständniserklärung, dass dem Bevollmächtigten Kfz-steuerrechtliche Verhältnisse bekannt gegeben werden dürfen

zusätzlich:

- bei Firmen:
Handelsregisterauszug, Gewerbeanmeldung und Ausweis der verantwortlichen, unterschreibungsberechtigten Person (Geschäftsführer, Prokurist)
- bei Vereinen:
Vereinsregisterauszug und Ausweis der verantwortlichen, unterschreibungsberechtigten Person (Vorstand)
- bei Minderjährigen:
Einverständniserklärung beider Elternteile und deren Ausweis (ggf. Sorgerechtsurteil/Sterbeurkunde)